

Bekanntmachung der Änderung der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) gem. § 26 Abs. 1 des Niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG)

Beschluss der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen vom 12.11.2022 zur Änderung der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen hat am 12.11.2022 mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit des § 9 Abs. 2 Kammersatzung i. V. m. § 36 Abs. 2 der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung des AVW der ZKN gem. § 25 Nr. 1i HKG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 8 ABH folgendes mit einer 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung ohne Gegenstimmen mit vier Enthaltungen beschlossen:

Änderung des § 33 Abs. 3 ABH

In § 33 Abs. 3 ABH wird der Satz 3 ersatzlos gestrichen.

§ 33 Abs. 3 ABH hat damit folgende Fassung:

§ 33 Rechnungslegung

...

(3) ¹Die Verbesserung der Versorgungsleistungen für Leistungsanwärter und Leistungsempfänger sowie unter Berücksichtigung des jeweils verwendeten Rechnungszinssatzes erfolgt verursachungsgerecht. ²Soll die Rückstellung für die satzungsgemäße Überschussbeteiligung nicht verursachungsgerecht verteilt werden, so ist bei der Beschlussfassung der Kammerversammlung gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 7 eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. ~~³Der als Überschussbeteiligung zur individuellen Deckungsrückstellung eines Mitgliedes zugeordnete Kapitalbetrag wird in einen Rentenanspruch umgerechnet.~~

Die vorstehende Änderung der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) tritt am Tag nach der Verkündung auf der Internetseite der Zahnärztekammer Niedersachsen gemäß § 26 Abs. 1 HKG i. V. m. § 31 Abs. 5 ABH in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) wurde mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung vom 21. Dezember 2022, Az.: 12 – 4192/5300, genehmigt. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung**

Zahnärztekammer Niedersachsen
Altersversorgungswerk
Zeißstr. 11 a
30519 Hannover

Bearbeitet von Sebastian Behne

E-Mail: versicherungsaufsicht@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
12 – 4192/5300

Durchwahl 0511 120-
56 25

Hannover
21 12.2022

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen – Änderung der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH)

Hier: Beschluss der Kammerversammlung vom 12.11.2022 zur Änderung der ABH

Bezug: Ihr Genehmigungsantrag vom 13.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 3 Abs. 2 ABH in Verbindung § 3 Abs. 1 Nr. 8 ABH und auf Grund von § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes genehmige ich die von der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen am 12.11.2022 beschlossene Änderung des § 33 Abs. 3 der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung des Altersversorgungswerks der Zahnärztekammer Niedersachsen.

Ich bitte darum, die beschlossene Satzung auszufertigen, bekanntzumachen und mir anschließend ein Belegexemplar der Veröffentlichung zuzuleiten.

Das Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat keine Bedenken gegen die beschlossene Satzung und erhält eine Durchschrift dieser Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
0511 120-0

Telefax
0511 120-5770

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

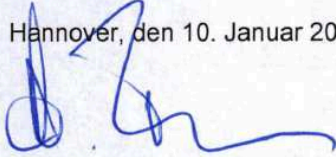
Bankverbindung
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX



Ausfertigung der Änderung der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen

Die Änderung der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen wurde gemäß des § 3 Abs. 1 Nr. 8 ABH von der Kammerversammlung am 12. November 2022 mit der jeweils erforderlichen qualifizierten Mehrheit (§ 36 Abs. 2 ABH, § 9 Abs. 2 Kammerstatut) beschlossen und vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung am 21. Dezember 2022 genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Hannover, den 10. Januar 2023



D.M.D./Univ. of Florida
Henner Bunke
Präsident



Hannover, den 16. Januar 2023